

INFORMATIONSBLETT ZUM AKTIVEN BETRIEBSINHABER GEMÄSS ART. 9 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1307/2013

ALLGEMEINE INFORMATION

Die Förderung im Rahmen der Vorhabensart 6.1.1 kann nur Junglandwirten gewährt werden, die zum Zeitpunkt der ersten Niederlassung bzw. spätestens 18 Monate danach, aktive Betriebsinhaber im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 iVm § 8 Abs. 1 Z 1 MOG 2007 und § 4 Direktzahlungs-Verordnung 2015 sind.

Aktive Betriebsinhaber sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

ALS AKTIVE BETRIEBSINHABER GELTEN JEDENFALLS:

- Vermieter von Unterkünften auf landwirtschaftlichen Betrieben („Urlaub am Bauernhof“) sowie auch von Gebäuden, Lagerräumen, Garagen, Wirtschaftsgebäuden und dgl.,
- Betreiber von Gastwirtschaften, Hotels, Heurigen und dgl.,
- Vermieter von Apartments/Wohnungen, die sich im Besitz des Betriebsinhabers befinden,
- Vermieter von Pferdeställen (Einstellpferde), Reitplätzen und Reithallen (sofern nicht mit dauerhaften Einrichtungen für Zuschauer ausgestattet) und
- Pferdezüchter.

NICHT ALS AKTIVE BETRIEBSINHABER GELTEN:

Betreiber eines Flughafens, Wasserwerkes oder einer dauerhaften Sport- und Freizeitfläche (insbesondere Golfplatz, Campingplatz, Reithalle mit befestigter Zuschauertribüne, Skiliftanlage) bzw. Erbringer einer Eisenbahnverkehrs- oder Immobiliendienstleistung. Dies gilt sowohl für den Einzelbetrieb als auch für einen landwirtschaftlichen Betrieb, der gesellschaftsrechtlich mit einer derartigen Person in Beziehung steht (verbundene Unternehmen).

Ausnahme: Derartige Personen gelten jedoch dann als aktive Betriebsinhaber, wenn sie geeignete Nachweise (siehe unten) erbringen können.

Der Förderungswerber/Junglandwirt ist mit einem Unternehmen verbunden, wenn insbesondere folgende Sachverhalte vorliegen:

- Förderungswerber/Junglandwirt ist mehrheitlicher Anteilseigner
- Bei dem Förderungswerber/Junglandwirt handelt es sich um eine Mutter- oder Tochtergesellschaft

Der Förderungswerber/Junglandwirt ist mit keinem Unternehmen verbunden, wenn insbesondere folgende Sachverhalte vorliegen:

- Förderungswerber/Junglandwirt ist Mitglied einer Wassergenossenschaft oder (Gemeindeguts-)Agrargemeinschaft
- Förderungswerber/Junglandwirt hat Flächen von Einrichtungen gemäß Art.9(2) VO (EU) Nr. 1307/2013 gepachtet
- Förderungswerber/Junglandwirt ist Angestellter einer Einrichtung gemäß Art.9(2) VO (EU) Nr. 1307/2013
- Förderungswerber/Junglandwirt verrichtet Winterdienste

NACHWEISE:

Förderungswerber/Junglandwirte, die als nicht aktive Landwirte gelten, müssen einen der folgenden Nachweise vorlegen:

- Die jährlichen Direktzahlungen belaufen sich auf mindestens 5% der Gesamteinkünfte (= Bruttoeinkünfte vor Abzug von Kosten und Steuern) aus nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Berechnung anhand der im Steuerbescheid des letztverfügbaren Steuerjahres ausgewiesenen Einkünfte). Einkünfte aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten sind alle Einkünfte, die aus der auf dem Betrieb ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeiten stammen, einschließlich Fördermittel der EU für die 1. und 2. Säule, sowie nationale Beihilfen für landwirtschaftliche Tätigkeiten. Alle anderen Einkünfte sind Einkünfte aus nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder
- die landwirtschaftliche Tätigkeit ist nicht unwesentlich. Das ist erfüllt, wenn die Gesamteinkünfte aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten anhand der im Steuerbescheid des letztverfügbaren Steuerjahres ausgewiesenen Einkünfte mindestens ein Drittel der Gesamteinkünfte ausmachen oder wenn – ab dem Antragsjahr 2016 - die beihilfefähige Fläche des Betriebes mindestens 19 ha beträgt oder
- die landwirtschaftliche Tätigkeit ist Hauptgeschäfts- oder Unternehmenszweck. Sie ist anhand des Firmenbuchauszuges oder Auszugs aus dem Vereinsregister zu belegen
- oder die Direktzahlungen des Vorjahres betragen max. Euro 1.250,--

HINWEIS:

Förderungswerber/Junglandwirte, die zum Zeitpunkt der ersten Niederlassung weder als aktive Landwirte gelten noch entsprechende Nachweise vorlegen können, müssen im Betriebskonzept beschreiben, wie sie die Einhaltung der Vorgaben vorsehen.